jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2011/3/29 2Ob34/11f, 6Ob240/19s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.03.2011

Norm

ABGB §924 Satz2
ABGB §932 Abs2 VIIa

Rechtssatz

Wenn nach einem Verbesserungsversuch des Übergebers einer mangelhaften Sache derselbe Mangel wieder auftritt, dann trifft den Übergeber die Beweislast dafür, dass diese Verbesserung ungeachtet dessen erfolgreich war.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 34/11f
  Entscheidungstext OGH 29.03.2011 2 Ob 34/11f
- 6 Ob 240/19s
  Entscheidungstext OGH 24.09.2020 6 Ob 240/19s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0126728

Im RIS seit

27.05.2011

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at